

**Rede des Parlamentarischen Staatssekretärs im
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Dr. Gerd Müller**

Anlass: Konferenz „Koexistenz gentechnisch
veränderter, konventioneller und ökologischer
Pflanzenkulturen – Wahlfreiheit“

Termin: 05.04.2006, ca. 11:40 Uhr

Ort: Reed Messe Wien, Messeplatz 1, Wien

Thema: Maßnahmen zur Koexistenz in Deutschland

Teilnehmer: Regierungen, Wirtschaftsverbände,
Umweltverbände und andere NRO's

Rededauer: ca. 20 Minuten

Gliederung:	Seite
1. Einleitung	1
2. Grundsätze der Koexistenz	2
3. Standortregister	4
4. Vorsorgepflicht und gute fachliche Praxis	5
5. Haftung	8
6. Freiwillige Absprachen	10
7. Einbindung aller gesellschaftlichen Kräfte	12

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrte Frau Kommissarin Fischer Boel [Landwirtschaft],
sehr geehrter Herr Kommissar Dimas [Umwelt],
sehr geehrter Herr Präsident Pröll [Agrarrat, AT],
sehr geehrter Herr Minister Schmidt [DK],
sehr geehrter Herr Minister Veermann [NL],
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Europäischen
Parlaments sowie der nationalen Parlamente,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

1. Einleitung

Die Koexistenz von gentechnisch veränderten, konventionellen und ökologischen Kulturen ist ein Thema, das viele Menschen bewegt: Ein Großteil der europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher möchte sich weiterhin von gentechnikfreien Lebensmitteln ernähren. In dieser Forderung werden sie u.a. von Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen unterstützt. Landwirte und Saatguthersteller verfolgen mit Interesse, ob die rechtlichen Vorgaben den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ermöglichen oder erschweren.

...

Wegen des breiten Interesses halte ich einen Informationsaustausch über die Ansätze zur Koexistenz in Europa und eine Vertiefung des Themas für wichtig. Es ist zu begrüßen, dass die Kommission und die österreichische Präsidentschaft die Koexistenz zum Thema dieser Konferenz gemacht haben. Leider ist es Herrn Bundesminister Horst Seehofer aus terminlichen Gründen nicht möglich, an der Konferenz selbst teilzunehmen. Er hat mich gebeten, Ihnen seine Grüße zu übermitteln und der Konferenz einen guten Verlauf zu wünschen.

2. Grundsätze der Koexistenz

Meine Damen und Herren,

in Deutschland hat es im Herbst 2005 einen Regierungswechsel gegeben. Deshalb stellen viele sich die Frage: Wie steht die neue Bundesregierung zur Koexistenz?

Die Bundesregierung nimmt die Ängste und Besorgnisse der Bevölkerung ernst. Für uns hat die Sicherheit der menschlichen Gesundheit und der Umwelt weiterhin oberste Priorität. Allerdings sind wir der Ansicht, dass wir die Potenziale, die in der Entwicklung der Grünen Gentechnik liegen können, nicht ungenutzt lassen sollten. Deshalb sieht die Koalitionsvereinbarung der die Bundesregierung tragenden Parteien vor, die Forschung und Anwendung in Deutschland zu befördern.

Gleichzeitig ist darin aber auch festgeschrieben, dass sowohl die Wahlfreiheit der Verbraucher und Landwirte als auch die Koexistenz der verschiedenen Bewirtschaftungsformen gewahrt werden müssen. Das ist auch die tiefe Überzeugung von Minister Seehofer.

Das deutsche Gentechnikgesetz, mit dem wir die europäischen Vorgaben umgesetzt haben, schafft den Rahmen für die Nutzung der Grünen Gentechnik. Es enthält auch Regelungen zur Gewährleistung der Koexistenz.

Wer gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut, hat die notwendige Sorgfalt walten zu lassen und die Vorgaben zur guten fachlichen Praxis einzuhalten. Ich möchte Ihnen die Grundzüge der Koexistenz-Regelungen in Deutschland erläutern.

Sie betreffen das Standortregister, die Vorsorgepflicht einschließlich der guten fachlichen Praxis sowie die Haftung bei wesentlichen Beeinträchtigungen von Nachbarn.

3. Standortregister

Das Gentechnikgesetz sieht die Einrichtung eines Standortregisters für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen vor. Das Standortregister wird beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geführt. Wer gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen möchte, hat dem BVL folgende Angaben zu machen:

- die Bezeichnung und den spezifischen Erkennungsmarker des GVO,
- seine gentechnisch veränderten Eigenschaften,
- den Namen und die Anschrift des Bewirtschafters,
- das Grundstück des Anbaus sowie die Größe der Anbaufläche.

Die meisten Angaben werden in den öffentlichen Teil des Registers aufgenommen, der im Internet von jedermann eingesehen werden kann. Auskünfte aus dem nicht öffentlichen Teil werden auf Antrag gewährt, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

Nach geltendem Recht muss der Landwirt seine Anbauflächen frühestens neun und spätestens drei Monate vor dem Anbau melden. Im öffentlichen Teil des Registers ist das genaue Grundstück des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen ersichtlich. Leider ist es in der Vergangenheit zu Zerstörungen von gentechnisch veränderten Feldern gekommen. Die Bundesregierung wird die genannten Regelungen deshalb auf ihre Praktikabilität prüfen. Es muss aber auf alle Fälle sichergestellt bleiben, dass die betroffenen Nachbarn ohne größere Umstände vom Anbau gentechnisch veränderter Kulturen Kenntnis erlangen können.

4. Vorsorgepflicht und gute fachliche Praxis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Prävention ist besser als Kompensation. Wer mit GVO umgeht, hat deshalb Vorsorge gegen wesentliche Beeinträchtigungen von Nachbarn zu treffen. Eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne des Gentechnikgesetzes liegt in drei Fällen vor, nämlich

1. wenn die betroffenen Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen,
2. wenn sie mit einem Hinweis auf die gentechnische Veränderung gekennzeichnet werden müssen und
3. wenn sie nicht mehr mit dem Hinweis „ökologisch“ oder „ohne Gentechnik“ gekennzeichnet werden dürfen.

Im Bereich der Landwirtschaft wird die Vorsorgepflicht durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis erfüllt. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit eine Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen. Hierbei wird sie von Wissenschaftlern aus den Forschungseinrichtungen des Bundes unterstützt.

Das Bundeslandwirtschaftsministerium beabsichtigt, in der Verordnung kulturartspezifische Regeln für gentechnisch veränderten Mais festzusetzen. Dies ist derzeit die einzige Pflanzenart, bei der in Deutschland gentechnisch veränderte Sorten zugelassen sind.

Ein wichtiges Element wird der Mindestabstand von gentechnisch veränderten Maisfeldern gegenüber konventionellen oder ökologischen Maisfeldern bilden. Wir werden diesen Wert auf wissenschaftlicher Grundlage unter Berücksichtigung des Vorsorgegedankens festsetzen. Dabei werden wir darauf achten, dass er den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen nicht unverhältnismäßig erschwert.

Bei der Festlegung des Mindestabstands ist auch der GVO-Anteil im Saatgut zu berücksichtigen. Je höher der zulässige GVO-Anteil im konventionellen oder ökologischen Saatgut ist, desto weniger Auskreuzungen und andere Einträge aus dem gentechnisch veränderten Feld können akzeptiert werden, um den Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 % nicht zu überschreiten.

Deutschland tritt deshalb für die baldige Festlegung eines praktikablen Schwellenwertes für die Kennzeichnung von Saatgut ein. Wir bitten die Kommission, schnellstmöglich einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.

Im Übrigen werden wir bei der Festlegung von Mindestabständen bei Mais die wissenschaftlichen Erkenntnisse über Auskreuzungen berücksichtigen. Allerdings sind die Erfahrungen mit dem Auskreuzungspotenzial von gentechnisch verändertem Mais unter Praxisbedingungen und das Wissen über den Zusammenhang zwischen natürlichen Bedingungen des jeweiligen Standortes, Größe und Zuschnitt der Felder und den Auskreuzungsraten derzeit noch begrenzt.

Aus meiner Sicht sollte deshalb insbesondere in der Anfangsphase des kommerziellen Anbaus von gentechnisch verändertem Mais sowohl den Erzeugern als auch den Nachbarn ein hohes Maß an Vorsorge vor wesentlichen Beeinträchtigungen und ihren möglichen Haftungsfolgen gegeben werden. Mit zunehmendem Erkenntnisfortschritt über das Auskreuzungsverhalten von gentechnisch verändertem Mais sollte der Abstandswert überprüft und ggf. geändert werden.

5. Haftung

Das deutsche Zivilrecht sieht im Falle von Beeinträchtigungen des Eigentums Abwehr- und Entschädigungsansprüche vor. Das Gentechnikgesetz gestaltet die wichtigsten Voraussetzungen näher aus. Ist eine wesentliche Beeinträchtigung vorhersehbar, kann der potentiell Betroffene vom GVO-Landwirt verlangen, dass er den GVO-Anbau unterlässt oder zumindest geeignete Schutzmaßnahmen ergreift. Ist es zu einer wesentlichen Beeinträchtigung gekommen, kann der Betroffene vom GVO-Landwirt Entschädigung verlangen. Beim Zusammentreffen mehrerer möglicher Verursacher greift grundsätzlich eine gesamtschuldnerische Haftung.

Auch die neue Bundesregierung hält daran fest, dass derjenige, der durch die Einkreuzung von gentechnisch veränderten Pflanzen eine finanzielle Einbuße erlitten hat, diesen Schaden ersetzt bekommen soll, und zwar unabhängig davon, ob ein Verschulden des GVO-Anbauers vorliegt oder nicht. Ein anderes Ergebnis würden die betroffenen Nachbarn als ungerecht empfinden. Außerdem kann für gentechnisch veränderte Pflanzen nur dann breitere Akzeptanz geschaffen werden, wenn die betroffenen Nachbarn die Gewissheit haben, dass sie einen Ausgleich erhalten, falls wider Erwarten doch einmal ein Schaden entsteht.

Im Koalitionsvertrag wird die Bundesregierung dazu aufgefordert, „darauf hinzuwirken, dass sich die beteiligten Wirtschaftszweige für Schäden, die trotz Einhaltung aller Vorsorgepflichten und der Grundsätze guter fachlicher Praxis eintreten, auf einen Ausgleichsfonds verständigen. Langfristig ist eine Versicherungslösung anzustreben.“

Ich habe mit der Saatgutindustrie, der Landwirtschaft und der Versicherungswirtschaft erörtert, ob die Haftung für wesentliche Beeinträchtigungen bei den Nachbarn auf eine kollektive Grundlage gestellt werden kann. Eine solche kollektive Lösung darf den Landwirt, der gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut, allerdings nicht dazu verleiten, seine Sorgfaltspflichten zu vernachlässigen. Deshalb kann eine kollektive Lösung nur den Fall erfassen, dass den GVO-Landwirt kein Verschulden trifft.

Bis jetzt ist es noch zu keiner Lösung gekommen. Die Landwirtschaft verweist auf die Notwendigkeit einer kollektiven Absicherung des Haftungsrisikos, damit auf den einzelnen Landwirt, der gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut, keine unabsehbaren Haftungssummen zukommen. Die Saatgutindustrie möchte keine Verpflichtung zu finanziellen Leistungen übernehmen, da dies Präzedenzwirkung haben könnte. Die Versicherungswirtschaft sieht sich derzeit nicht in der Lage, ein angemessenes Versicherungsprodukt anzubieten, da das tatsächliche Haftungsrisiko noch nicht hinreichend geklärt sei. Ich werde meine Anstrengungen fortsetzen, eine für alle Seiten annehmbare Lösung zu finden. Der Diskussionsprozess ist noch im Gange und das Ergebnis noch nicht festgelegt.

6. Freiwillige Absprachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gesetzlichen Vorgaben regeln die Koexistenz nicht abschließend. Die Landwirte und sonstigen Beteiligten haben selbstverständlich die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis Absprachen zu treffen. Ich möchte einige Beispiele nennen:

Der GVO-Landwirt und seine Nachbarn können ihre Anbauplanung so aufeinander abstimmen, dass keine Auskreuzungen zu erwarten sind. Nach dem Gesetz muss der GVO-Landwirt sich nach seinen Nachbarn richten. Wenn die Nachbarn hierzu bereit sind, können sie aber auch ihre Anbaupläne am GVO-Landwirt ausrichten.

Der GVO-Landwirt kann sich mit seinen Nachbarn darauf einigen, dass er die Abnahme der Ernte der Nachbarn unabhängig von eventuellen GVO-Einträgen garantiert. Diese Lösung wurde letztes Jahr beim Anbau von gentechnisch verändertem Mais in Deutschland manchmal gewählt.

In einigen deutschen Regionen haben sich Landwirte, die keine GVO-Anbau betreiben wollen, auf freiwilliger Basis zu sog. gentechnikfreien Regionen zusammengeschlossen. Es handelt sich hierbei um keine bindenden Beschlüsse politischer Gremien von Gebietskörperschaften. Die Absprachen bewegen sich vielmehr im Bereich des Zivilrechts. Die Landwirte verpflichten sich dazu, auf ihren Äckern in einem festgelegten Zeitraum keine gentechnisch veränderten Pflanzen anzubauen. Sie machen auf diese Weise von ihrer Wahlfreiheit Gebrauch. Genauso ist es denkbar, dass Landwirte eines Gebiets, in dem der Maiszünsler große Schäden verursacht, sich zusammenschließen. Die Koexistenz der verschiedenen Anbauformen lebt von Absprachen der benachbarten Landwirte.

Hier sollte sich der Staat nicht einmischen, zumal ein pauschales Verbot, in einer bestimmten Region gentechnisch veränderte Pflanzen anzubauen, mit dem EU-Recht nicht vereinbar wäre.

7. Einbindung aller gesellschaftlichen Kräfte

Meine Damen und Herren,

die Einbindung aller gesellschaftlichen Kräfte im Vorfeld der Gesetzgebung ist der neuen Bundesregierung sehr wichtig. Daher hat Bundesminister Seehofer Vertreter von Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeitern, Lebensmittelhandel, Biotechnologie-Industrie, Saatgutwirtschaft, Forschung, Umweltverbänden und anderen Nichtregierungsorganisationen zu Gesprächen eingeladen. Die Gespräche sollen ein Forum für den Meinungsaustausch bieten und einen Beitrag zu gesetzgeberischen Lösungen leisten. Wir hoffen, damit sowohl den Sorgen und Ängsten vieler Menschen als auch dem Bedürfnis nach Nutzung innovativer Potenziale Rechnung zu tragen.

Ich bin optimistisch, dass es uns auf diese Weise in Deutschland gelingt, die Koexistenz zwischen dem Anbau von herkömmlichen und gentechnisch veränderten Pflanzen zu gewährleisten, und somit die Wahlfreiheit der Verbraucher und Landwirte zu garantieren.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.